

Freitag, den 25.09.2020 – 7.-8. Stunde

**Demokratie im politischen Mehrebenensystem – Sollte das Versammlungsrecht in
Deutschland eingeschränkt werden?**

Name: _____

1. **Fasse M1 zusammen**, indem du die wesentlichen Aussagen strukturiert und komprimiert unter Verwendung eines Einleitungssatzes formulierst. 35%
2. **Wende** die Kategorien: Konflikt, Interesse, Recht und Geschichtlichkeit mithilfe **M1+M2** auf die Sachfrage (=Konkretheit) an: Sollen Demonstrationen leichter verboten werden können? , indem du die Leitfrage für jede Kategorie benennst und diese mithilfe der Materialien beantwortest. 35%
3. **Beurteile** mithilfe **M1 + M2**, ob das Versammlungsrecht in Deutschland eingeschränkt werden sollte, indem du Argumente benennst, bewertest und am Ende ein Urteil formulierst. 30%

Am Ende bitte Wörter zählen! ☺☺☺

Viel Erfolg!!!

M1 Thomas Vitzthum: CDU-Innenexperte Schuster: „Es muss möglich sein, eine Demonstration zu verbieten“

5 Brokdorf – das klingt nach einer anderen Zeit. Es klingt nach 80ern. Doch was damals nahe dem Ort in Schleswig-Holstein geschah, wirkt sich bis heute aus. Gerade jetzt, mitten in der Corona-Pandemie. Bei Brokdorf sollte Anfang der 80er-Jahre ein Kernkraftwerk gebaut werden. 1981 fand dort die bis dahin größte Demonstration in der Geschichte der Bundesrepublik statt. Die Demo war eigentlich verboten, weil man Ausschreitungen erwartete. Dennoch kamen Zehntausende. Randalen blieben wie bei vorangegangenen Demos tatsächlich nicht aus. Die Erwartungen jener, die die Proteste verboten hatten, wurden also erfüllt.

10 Am Samstag vergangener Woche fand in Berlin auch eine Demo statt, die Berlins Innensenator Andreas Geisel (SPD) eigentlich verboten hatte. Er verwies dabei darauf, dass bei den Protesten gegen die Corona-Beschränkungen am 1. August die Gesundheitsauflagen – Maskentragen und Abstand – nicht eingehalten worden seien und dass dies erneut zu erwarten sei. Es ist ja irgendwie logisch, dass Protest gegen Corona-Maßnahmen sich nicht an Corona-Maßnahmen hält.

15 Doch seine Entscheidung wurde von Berliner Gerichten kassiert. So konnten die Proteste legal¹ stattfinden. Die Gerichte orientierten sich dabei auch am Brokdorf-Beschluss² des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1985. Damals erklärten die Richter das vier Jahre zuvor verfügte Verbot für rechtswidrig. Man könne keine Demo verbieten, nur weil man erwarte, dass aus den Protesten heraus Ordnungsvergehen begangen werden könnten, so die Argumentation.

Und damit sind wir bei den Corona-Demos des Jahres 2020 und allen übrigen Demonstrationen, die während der Pandemie noch folgen werden.

20 „Der Brokdorf-Beschluss ist ein wichtiges Lehrstück“, sagt der Verfassungsrechtler Oliver Lepsius von der Universität Münster. „Man kann nicht das Verhalten Dritter (am 1. August) einer Prognose³ für den 29. August zugrunde legen. Die Berliner Behörde lief sehenden Auges in die Aufhebung – wohl um die politische Verantwortung bei den Gerichten loszuwerden.“ Nach Lepsius' Analyse hatten die Berliner Richter also keine andere Wahl, als zu entscheiden, wie sie entschieden.

- 25 Für den Bundestagsabgeordneten Armin Schuster (CDU) bildet die auf Brokdorf basierende Rechtslage nicht mehr die Realität in der Pandemie ab. Schuster fordert deshalb Änderungen am Versammlungsrecht. Er sagte WELT: „Die Gesetze sind in Anbetracht der Pandemielage nicht mehr präzise und zeitgemäß genug. Es muss möglich sein, eine Demonstration verbieten zu können, wenn eine Versammlung offensichtlich nur dazu dient, mit Ordnungsverstößen wie dem Nichteinhalten der Corona-Regeln zu
- 30 provozieren.“ Denn diese nur scheinbar banalen Ordnungswidrigkeiten gefährdeten durch die Ansteckungsgefahr am Ende die Sicherheit der Bürger.
- Schuster argumentiert, dass anders als in Brokdorf die Folgen von Ordnungsverstößen in einer Demo jetzt nicht mehr nur die Menschen, die daran teilnehmen, betreffen. Sondern durch eine angeblich steigende Infektionsgefahr in den Tagen danach auch Leute, die nicht involviert sind. [...]
- 35 Auf Schusters Vorschlag reagieren die anderen Parteien skeptisch. „Ich glaube, dass der bestehende rechtliche Rahmen vollkommen ausreicht, um die hohen Rechtsgüter der Gesundheit und der Versammlungsfreiheit in einen guten Ausgleich zu bringen – auch in Zeiten einer Pandemie“, sagte Grünen-Fraktionsvize Konstantin von Notz WELT. „Ich rate sehr davon ab, jetzt eine Diskussion über die gesetzliche Einschränkung der Versammlungsfreiheit anzufangen.“
- 40 Der innenpolitische Sprecher der FDP, Konstantin Kuhle, befindet: „Nach der Demonstration in Berlin, bei der Abstands- und Hygieneregeln verletzt wurden und Rechtsradikale bis auf die Reichstagstreppe gelangt sind, sollte man sich mit Forderungen nach einer Änderung des Versammlungsrechts zurückhalten. Das Durchbrechen der Absperrung vor dem Reichstagsgebäude ist nicht auf eine rechtliche Lücke zurückzuführen, sondern liegt an einem mangelhaften Sicherheitskonzept⁴.“
- 45 Der Parlamentarische Staatssekretär im Innenministerium, Günter Krings (CDU), sagt: „Wenn schon abzusehen ist, dass Abstands- und Hygieneregeln missachtet werden und Polizisten sich bei einer Demo-Auflösung großen Gefahren aussetzen, dann geht schon nach heutigem Recht ein vorheriges Verbot.“ Aus Krings' Sicht wurde das Verbot in Berlin einfach nicht gut genug durchargumentiert. „Das muss die Verwaltung natürlich stichhaltig begründen. Die Entscheidungen von zwei Berliner Gerichten allein
- 50 rechtfertigen noch keine Grundgesetzänderung.“
- Die Linke-Innenpolitikerin Ulla Jelpke hält das Demonstrationsrecht in seiner jetzigen Form ohnehin schon für zu eng gefasst: „Wenn der Kollege Schuster von Präzisierung des Demonstrationsrechts spricht, dann zielt er damit wohl auf eine weitere Einschränkung dieses Grundrechts ab. Dafür sehe ich absolut keinen Bedarf – im Gegenteil!“ Denn bereits heute unterliege die Ausübung dieses Grundrechts einer
- 55 Vielzahl von Regularien durch Polizei- und Versammlungsgesetze, die auch Demonstrationsverbote ermöglichten. [...]

Quelle: Thomas Vitzthum: „Es muss möglich sein, eine Demonstration zu verbieten“ (Auszug), erschienen in DIE WELT am 1. September 2020 < <https://www.welt.de/politik/deutschland/article214744548/Versammlungsfreiheit-Es-muss-moeglich-sein-eine-Demonstration-zu-verbieten.html> > abgerufen am: 21.09.2020.

¹**legal:** von lat. lex=Gesetz; rechtlich zulässig, erlaubt

² **Brokdorf-Beschluss:** Die Demo gegen den Bau des AKW Brokdorf 1981 war verboten worden, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 48 Stunden vorher angemeldet worden war. 1985 entschied das Bundesverfassungsgericht im so genannten Brokdorf-Beschluss, dass bei Demonstrationen, die sich aus einem aktuellen Anlass augenblicklich bilden (Spontandemonstrationen), keine Anmeldepflicht besteht.

³ **Prognose:** Vorhersage (einer künftigen Entwicklung)

⁴ **Sicherheitskonzept:** Im Vorfeld einer angemeldeten Demo werden vom Veranstalter der Demo und den zuständigen Ordnungsbehörden (Ordnungsamt, Polizei) Vereinbarungen getroffen, die zum einen den störungsfreien Verlauf der Demo gewährleisten und zum anderen sicherstellen sollen, dass keine Gefahr für Leib und Leben der Protestierenden oder unbeteiligter Dritter besteht. Hierzu kann der Veranstalter aufgefordert werden, Ordner einzusetzen. Die Polizei kann z.B. durch Präsenz von Beamten vor Ort für Sicherheit sorgen. Meist erfordert der geplante Polizeieinsatz konzeptionelle Überlegungen zu Gefährdungsschwerpunkten und geeignete Deeskalationsstrategien.

M2 Versammlungsgesetz (VersG) – schränkt Art.8, Abs. 2 GG ein

Für die Durchführung des Versammlungsgesetzes sind seit 2006 die Bundesländer zuständig.

- **Verbot der Anmeldung/ Durchführung/ Teilnahme an Versammlungen für folgende Personen(gruppen):**
 - Personen, gegen die Entscheidungen nach Art. 18 GG (Aberkennung von Grundrechten) ergangen sind (bislang nicht angewandt)
 - Personen, die Ziele einer verfassungswidrigen Partei oder deren Ersatzorganisation fördern wollen
 - Parteien, die das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig verboten hat
 - Vereinigungen, die nach dem Vereinsgesetz (beziehungsweise Art. 9 Abs. 2 GG) verboten wurden
- **Vorgabe der „Friedlichkeit“ und „Waffenlosigkeit“:** „Friedlich“ ist dabei eine Versammlung, wenn weder ihr Zweck noch ihr Verlauf die Begehung oder den Versuch von Straftaten gegen Leib, Leben, Freiheit oder sonstige erhebliche Rechtsgüter Dritter der Allgemeinheit mit sich bringt. Allerdings ist eine Veranstaltung aufgrund von Ausschreitungen einzelner Teilnehmer noch nicht als unfriedlich zu qualifizieren. Eine Unfriedlichkeit ist erst dann anzunehmen, wenn sich die Versammlungsleitung oder die Mehrzahl der Teilnehmer mit den Tätern solidarisieren.
- **Befugnisse Exekutive (Land/ Stadt/ Kommune/ Polizei) bei Demonstrationen:**
 - §14 VersG **Anmeldepflicht:** Versammlungen sind 48 Stunden vor Beginn anzumelden. (Ausnahme: Spontandemos, siehe Brokdorf-Beschluss)
 - §15 Abs. 1 VersG: **Auflagen:** An die Durchführung einer Versammlung können Bedingungen gestellt werden, welche der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen sollen. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst dabei den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen wird, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht.
 - §15, Abs.1 VersG: **Verbot:** einer Versammlung als ultima ratio (letztes Mittel) ist nur zulässig bei schweren Gesetzesverstößen, denen nicht mit milderem Mitteln –bspw. Auflagen –begegnet werden kann. Eine Versammlung kann verboten werden, wenn dem Veranstalter das Versammlungsrecht nicht zusteht, bewaffneten Teilnehmern der Zutritt gewährt wird, ein gewalttätiger oder aufrührerischer Verlauf der Versammlung angestrebt wird oder strafbedrohte Ansichten vertreten bzw. geduldet werden.
 - § 15 Abs. 3 VersG: **Auflösung:** Eine Versammlung kann aufgelöst werden, wenn sie nicht angemeldet wurde, Abweichungen von den Angaben der Anmeldung vorliegen, beschränkende Verfügungen nicht beachtet werden oder Verbotgründe vorliegen. Eine Auflösung einer Versammlung ist jedoch nur zulässig, soweit eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gegeben ist.

M2 Versammlungsgesetz (VersG) – schränkt Art.8, Abs. 2 GG ein

Für die Durchführung des Versammlungsgesetzes sind seit 2006 die Bundesländer zuständig.

- **Verbot der Anmeldung/ Durchführung/ Teilnahme an Versammlungen für folgende Personen(gruppen):**
 - Personen, gegen die Entscheidungen nach Art. 18 GG (Aberkennung von Grundrechten) ergangen sind (bislang nicht angewandt)
 - Personen, die Ziele einer verfassungswidrigen Partei oder deren Ersatzorganisation fördern wollen
 - Parteien, die das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig verboten hat
 - Vereinigungen, die nach dem Vereinsgesetz (beziehungsweise Art. 9 Abs. 2 GG) verboten wurden
- **Vorgabe der „Friedlichkeit“ und „Waffenlosigkeit“:** „Friedlich“ ist dabei eine Versammlung, wenn weder ihr Zweck noch ihr Verlauf die Begehung oder den Versuch von Straftaten gegen Leib, Leben, Freiheit oder sonstige erhebliche Rechtsgüter Dritter der Allgemeinheit mit sich bringt. Allerdings ist eine Veranstaltung aufgrund von Ausschreitungen einzelner Teilnehmer noch nicht als unfriedlich zu qualifizieren. Eine Unfriedlichkeit ist erst dann anzunehmen, wenn sich die Versammlungsleitung oder die Mehrzahl der Teilnehmer mit den Tätern solidarisieren.
- **Befugnisse Exekutive (Land/ Stadt/ Kommune/ Polizei) bei Demonstrationen:**
 - §14 VersG **Anmeldepflicht:** Versammlungen sind 48 Stunden vor Beginn anzumelden. (Ausnahme: Spontandemos, siehe Brokdorf-Beschluss)
 - §15 Abs. 1 VersG: **Auflagen:** An die Durchführung einer Versammlung können Bedingungen gestellt werden, welche der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen sollen. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst dabei den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen wird, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht.
 - §15, Abs.1 VersG: **Verbot:** einer Versammlung als ultima ratio (letztes Mittel) ist nur zulässig bei schweren Gesetzesverstößen, denen nicht mit milderem Mitteln –bspw. Auflagen –begegnet werden kann. Eine Versammlung kann verboten werden, wenn dem Veranstalter das Versammlungsrecht nicht zusteht, bewaffneten Teilnehmern der Zutritt gewährt wird, ein gewalttätiger oder aufrührerischer Verlauf der Versammlung angestrebt wird oder strafbedrohte Ansichten vertreten bzw. geduldet werden.
 - § 15 Abs. 3 VersG: **Auflösung:** Eine Versammlung kann aufgelöst werden, wenn sie nicht angemeldet wurde, Abweichungen von den Angaben der Anmeldung vorliegen, beschränkende Verfügungen nicht beachtet werden oder Verbotgründe vorliegen. Eine Auflösung einer Versammlung ist jedoch nur zulässig, soweit eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gegeben ist.